



Stans, 22. März 2016  
**Nr. 203**

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG). Antrag an Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit dem RRB Nr. 826 vom 17. November 2015 hat der Regierungsrat die Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Mit der Teilrevision wird die Möglichkeit der Einlage und Entnahme von finanzpolitischen Reserven erweitert und definiert. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass zukünftige finanzpolitische Steuerungen des Periodenergebnisses aufgrund HRM2 ausschliesslich über die finanzpolitischen Reserven erfolgen müssen.

### **1.2**

Diese Gesetzesrevision wurde vom Regierungsrat eingeleitet, damit für das Budget 2017 und der Jahresrechnung 2016 keine Unklarheiten mehr bestehen. Der Regierungsrat hat das Ziel, die Gesetzesänderung mit einem verkürzten Verfahren vollziehen zu können, da es sich lediglich um eine technische Anpassung an die Rechnungslegungsnorm HRM2 handelt. Daher wurde auch auf eine interne Vernehmlassung verzichtet.

### **1.3**

Für die Gründe dieser Revision und die Haltung des Regierungsrates zu dieser Vorlage wird auf den separaten Bericht verwiesen.

### **1.4**

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

## **Beschluss**

1. Der Regierungsrat nimmt vom Bericht „Ergebnis der Vernehmlassung“ Kenntnis.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz [kFHG, NG 511.1]) wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratsskeretariat
- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

